

FT der FW 2013

Menschenrechte für Menschen mit psychischen Behinderungen

WORKSHOP 5: Artikel 25 - Gesundheit und Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation

Artikel 25: Deutschland erkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung an.

Artikel 26: Deutschland verpflichten sich wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Dies soll mit der Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Im bestehenden Gesundheits- und Rehawesen besteht weitgehend eine Fehl- oder Unterversorgung. Die **defizitäre Behandlungssituation** trägt zur **Chronifizierung** psychischen Leidens bei.

Es ist ein **Rückzug niedergelassener Fachärzte** von der psychiatrischen Grundversorgung zu verzeichnen. **Es fehlt eine flächendeckende Implementierung von Soziotherapie und häuslicher Krankenpflege für psychisch Kranke.** Dazu kommt, dass die psychotherapeutische Behandlung vielfach an den Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen vorbeigeht.

Durch die **Verkürzung von Verweildauern** in psychiatrischen Kliniken kommt es bei fehlenden ambulanten Behandlungsangeboten zu **hohen Wiederaufnahmeraten** und zur Zunahme der Zwangsunterbringungen nach §1906.

Im Bereich der **medizinischen Rehabilitation fehlen** für Menschen mit psychischen Erkrankungen / seelischen Behinderungen flächendeckende **Angebote**. So wird nachvollziehbar, dass der Anteil der Frühverrentungen wegen psychischer Erkrankungen von 15.4% auf 36,5% von 1993 bis 2008 angestiegen ist.

Die **Verbände fordern, dass § 27 Absatz 3 SGB V** (bei der Behandlung ist den besonderen Bedürfnissen psychisch Kranker Rechnung zu tragen), **verpflichtend realisiert wird**. Dazu müssen die **ambulante Versorgung mit aufsuchender Krisenintervention** sowie niederschwellige Angebote und eine **Weiterentwicklung der stationären Behandlung** flächendeckend und ausreichend ausgebaut werden. Konkret heißt das:

- (1) Forcierte und **flächendeckende Umsetzung von Soziotherapie und ambulanter häuslicher Krankenpflege.**
- (2) Flächendeckende Umsetzung von **ambulanter Psychotherapie bei schweren psychischen Störungen.**
- (3) An den **S3 Leitlinien psychosoziale Therapien** orientierte, flächendeckende integrierte Versorgung, nach § 140 a ff SGB V
- (4) Umsetzung einer **personenzentrierten Behandlung** möglichst in der Lebenswelt der Patienten/innen, mit aufsuchender Krisenintervention (incl. Home-Treatment-Angeboten)
- (5) **Flächendeckende Umsetzung der ambulanten medizinischen Rehabilitation** auch für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen

Im Workshop sollen folgende Fragen beantwortet werden.

- Welche neuen Schwerpunkte setzt die aktualisierte S3 Leitlinie psychosoziale Therapien?
- Welche Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrie bietet die aktualisierte S3 Leitlinie psychosoziale Therapien?
- Welche Aufgaben stellen sich im Rahmen der Weiterentwicklung für Deutschland und NRW?